

# Halle'sche Zeitung



## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1915. Nr. 89.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 208.

Verantwortlich: Dr. Carl Heine, Halle a. S. Druck: Carl Heine, Halle a. S.

Erste Ausgabe

Verantwortlich: Dr. Carl Heine, Halle a. S. Druck: Carl Heine, Halle a. S.

Verlag: Carl Heine, Halle a. S. Druck: Carl Heine, Halle a. S.

Dienstag, 23. Februar 1915.

Verlag: Carl Heine, Halle a. S. Druck: Carl Heine, Halle a. S.

# 100 000 Gefangene in der Masurenschlacht.

## John Bull Japan gegen Yankee China.

Die Ueberreichung der japanischen Forderungen an China hat eine nicht uninteressante Vorgeschichte. Es handelt sich keinesfalls um eine momentane Ausübung der durch die europäische Kriegslage geschaffenen Situation, sondern Japan verfolgte schon seit längerer Zeit planmäßig die mehr oder minder verhehlerte Annexionspolitik in Ostasien, England, Frankreich und Amerika.

## Der Bericht des Großen Hauptquartiers.

Großes Hauptquartier, 22. Februar. Verlierer Kriegsjahresplan. Ostlich Oden wurde gestern wieder ein feindlicher Schützengraben genommen. Feindliche Gegenangriffe auf die gewonnenen Stellungen blieben erfolglos.

einer chinesischen Schiffahrtsgesellschaft, die direkt zwischen Beijing und Amerika verkehren sollte, gebacht ist. Denn diese Schiffahrtsgesellschaft würde die See-Interessen Japans ganz empfindlich berühren.

Japan habe nur das eine Ziel zu verfolgen, sich seine Rechte rückständig zu sichern, ganz gleich gegen wen. Hierfür entsagte Graf Ouma, jede Politik müsse, um erfolgreich zu sein, sich den gegebenen Verhältnissen anpassen.

Der Abgeordnete Dr. Kam Si antwortete auf die Rede des Ministerpräsidenten Ouma, daß der Krieg gegen Deutschland noch nicht beendet sei und sich die Regierung weitere Schritte zur Sicherung ihrer Ansprüche vorbehalten.

## Die Verfolgung nach der Winterschlacht in Masuren ist beendet.

Bei der Säuberung der Wälder, nordwestlich von Grodnos, und bei den in den letzten Tagen gemeldeten Gefechten im Ober- und Karow-Gebiet wurden bisher ein kommandierender General, zwei Divisionskommandeure, vier andere Generale und annähernd 40 000 Mann gefangen, 75 Geschütze, eine noch nicht festgestellte Anzahl von Maschinengewehren nebst viel sonstigem Kriegsgerät erbeutet.

## Kriegstagung des Deutschen Wehrvereins.

Unter überaus zahlreicher Beteiligung feiner Mitglieder trat der Deutsche Wehrverein im Sitzungssaale des Reichstagsgebäudes zu seiner diesjährigen Hauptversammlung zusammen. Unter lebhafter Zustimmung wurde an den Kaiser folgendes Guldigungsbescheidungsgeheimt:

Welche Schritte denkt Japan zu tun, um die Beherrschung der Schiffahrts- und Bergwerks-Konzeptionen Chinas an ausländische Staaten zu verhindern? Wie stellt sich der japanische Ministerpräsident zu der Ueberlassung der Stromkräfte im Piankeo-Gebiet an eine amerikanische Elektrizitäts-Gesellschaft? Hat die japanische Regierung Kenntnis davon, daß in China zwei große Waffenschmieden und Geschützfabriken existieren, die fast ausschließlich mit amerikanischen Rohstoffen arbeiten?

## Die 10. russische Armee des Generals Baron Sievers kann hiermit als völlig vernichtet angesehen werden.

Neue Gefechte beginnen sich bei Grodnos und nördlich Suhawala zu entwickeln. Die gemeldeten Kämpfe nordwestlich Dnowicz und Lomza sowie bei Praszne nehmen ihren Fortgang.

Die Ausführungen der beiden Redner, des Geheimrats Prof. Dr. Adolf Wagner und des Geheimrats Prof. Dr. Roethe fanden ihren Niederschlag in der folgenden, einstimmig angenommenen Entschlußung:

Was denkt die japanische Regierung gegen die Einfuhr amerikanischer Waffen und Munition in China zu tun? Nimmt die japanische Regierung kein Interesse daran, daß sich zur Aufstellung chinesischer Truppen solche reiche amerikanische Offiziere nach China begeben haben? Dieser Anfrage ließ Dr. Kam Si eine Skizze über die angebliche Subversion Amerikas in China folgen.

## Der Unterseekrieg mit England.

Beljan, 22. Febr. (Neutral). Sonnabend nachmittags 5 Uhr hat ein deutsches Unterseeboot in der Ägäis ein englisches Kohlenhohlfloß angehalten. Es gab der Besatzung 5 Minuten Zeit, um in die Boote zu gehen und verlor die Kohlen.

Ferner wurde folgenden Beschlüssen einstimmig: Der Deutsche Wehrverein erstrebt die Stärkung des bürgerlichen Bewußtseins sowie die Erhaltung eines mannhaften Geistes im deutschen Volk.

## Ein deutsches Flugzeug über England.

London, 22. Febr. (Neutral). Gestern abend zwischen 8 und 9 Uhr wurde ein Flugzeug über Essex wahrgenommen. Eine Bombe wurde abgeworfen. Sie fiel in ein Feld dicht bei Bramble, ohne Schaden anzurichten. Eine andere Bombe fiel in den Garten eines Hauses bei Colchester. Das Haus wurde leicht beschädigt. Verletzt wurde niemand.

Verhältnis zwischen Japan und China gewinnen können. Denn je mehr sich China in amerikanischen Hände begeben, desto weniger werden man es geneigt finden, irgendwelchen geschäftlichen Verkehr zu lassen.









**Kommunikationsmittel in Halle im Falle des Allgemeinen Kriegszustandes.**

**Charakterverteilungen.** Raden genannt. Kommen der...  
**Wustausig dienstunfähiger Kriegsgefangener.** Ende...  
**Opern, Operetten und Theaterstücke.** In den...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...

**Sparschatzbrief mit Nr. 21008 und eine Geldscheine mit 28 M.**

**Halle'sche Tageschronik.** Während ein an der...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...

**Mohlgang** Gerahel mit...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...

**Die „Ehrentafel“.**

**Verborragendes Verhalten und Heldentat eines 17jährigen Offiziers.**

Am 30. November lag die 8. Kompanie des...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...

**Aus den Vereinen.**

**Zurnerstamm.** Der in...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...

**Vertrauenspersonen.**

**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...

**Halle'sche Theater- und Konzertleben.**

**Aus dem**...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...

**Personalnachrichten.**

**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...

**Börsen- und Handelsteil.**

**Verein deutscher Fabrikanten in Halle.**

**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...

**Halle'sche Skizzen.**

**Wortspiele und Wortarten. — Merkwürdige. — Das Statistische Amt. — Die Bierpreisverhöhung und ihre Folgen.**

**Am**...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...

**Wortspiele und Wortarten.**

**Merkwürdige.**...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...

**Das Statistische Amt.**

**Die Bierpreisverhöhung und ihre Folgen.**...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...

**Wortspiele und Wortarten.**

**Merkwürdige.**...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...

**Das Statistische Amt.**

**Die Bierpreisverhöhung und ihre Folgen.**...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...

**Wortspiele und Wortarten.**

**Merkwürdige.**...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...

**Das Statistische Amt.**

**Die Bierpreisverhöhung und ihre Folgen.**...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...

**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...  
**Vertrauenspersonen.** Am Sonntag...  
**Wahlrecht.** Am Sonntag...







Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verpacken und pfleglich zu behandeln bis zur Erörterung in der Zentralstelle übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Pfandschulden frei, soweit sie nicht vor dem 18. Februar 1915 ausgingen bis zum Ablauf des Monats März 1915.

Ueber Streitigkeiten, die aus der Enteignungsvorfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Der den ihm als Saatgut zur Frühjahrsaussaat belassenen Samen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwenden, oder über die Verpflichtung des § 11, enteignete Vorräte zu verwenden, und pfleglich zu behandeln, zu verpacken, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

III. Sonderbestimmungen für unausgebrochenen Samen.

Bei unausgebrochenen Samen erstrecken sich Befehlsanträge und Entzignungen auch auf den Samen, der sich Befehlsanträge und Entzignungen nicht unterliegt.

Der Besitzer ist durch die Befehlsanträge oder die Entzignung nicht gehindert, den Samen auszubringen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten Befehlsanträge oder Entzignungen erteilt sind, bestimmen, daß der Samen von dem Besitzer mit dem Willen seines landwirtschaftlichen Betriebes einem anderen zu bestimmenden Zeitpunkt ausgebrochen wird, kommt der Verpflichtung dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausbrochen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vorkosten in seinen Wirtschaftskonten und mit dem Willen seines Betriebes zu gestatten.

Der Uebernehmer des Saatens ist gemäß § 10 festzusetzen, nachdem der Samen ausgebrochen ist.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 15 bis 18 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

IV. Verbrauchsregelung.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung eines Beirats, dessen Mitglieder der Reichsfiskusler bestellt, zu sorgen.

Jeder Kommunalverband hat bis zum 22. Februar 1915 der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

- a) die Vorräte, die nach den Angaben auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Weizenmehl und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26) mit Beginn des 1. Februar in jedem Bezirke vorhanden waren;
b) die Vorräte, die hierauf gemäß dem Befehle des Bundesrats über die Sicherstellung des Vorratsbedarfes für die Getreideverteilung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung angefordert sind;
c) die Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats, oder eines Landes, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunktes oder der Marineverwaltung, stehen;
d) die Vorräte, die in seinem Eigentum standen und sich in jedem Bezirke befanden;
e) die Vorräte, die in seinem Eigentum waren und sich in Anspruch genommen sind;
f) den Empfänger, der in seinem Bezirke nach § 8 Abs. 2 c von der Entzignung ausgenommen ist;
g) die Zahl der Pferde und anderen Einzeltiere seines Bezirkes nach der Zählung vom 1. Dezember 1914;
h) die Vorräte, die in seinem Bezirke für die Entzignung übrig blieben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 22. Februar 1915 der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung eine entsprechende Nachweisung, getrennt nach Kommunalverbänden, einzureichen.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Samen nur an die Heeresverpfaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbänden oder an die vom Reichsfiskusler zugelassenen Stellen abgeben.

Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Verbraucherstellen und landwirtschaftlichen Betrieben mit ihren Samen nach § 8 Abs. 3 Beschaffung der Heeresverpflegung übermiesigen Vorräten selbständig herbeizuführen.

Die Regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Vorräte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu diesem Zweck können insbesondere auf ihren Antrag auch Vorräte enteignet werden, die Getreide von Einzelpersonen nach § 8 Abs. 2 a zu beschaffen sind, für die Entzignung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 19 entsprechend.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichsfiskusler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmer für Weiterverkauf bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Wer den Verpflichtungen widerhandelt, die ihm nach § 24 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft.

V. Ausländischer Samen.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Samen, der nach dem 18. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VI. Ausführungsbestimmungen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung auszuweisen ist.

Die Heeresverpfaltungen können aus dem Befinden, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Vorratsbedarfes für die Heeresverpfaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpfaltung hergestellt sind, Samen an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpfaltung zur Freigabe eingehender Vorräte abgeben; sie bestimmen die zulässigen Höchstpreise.

Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter Mitwirkung des Beirats.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichsfiskusler bestimmt den Zeitpunkt des Ausherkretens.

Berlin, den 18. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichsfiskuslers, Deibrod.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Samen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

Für inländischen Samen werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Zonne in:

Table with 2 columns: Location and Price. Locations include: Aachen, Bamberg, Bonn, Braunschweig, Bremen, Chemnitz, Danzig, Dresden, Duisburg, Emden, Frankfurt a. M., Gießen, Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, München, Nürnberg, Posen, Regensburg, Rostock, Saarbrücken, Schwerin i. M., Straßburg i. E., Stuttgart, Tübingen, Weimar, Wiesbaden, Wuppertal.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saatsemen, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatsemen befaßt haben.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, in § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichsfiskuslers erforderlich.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abzunehmen im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne God. Für teilweise Ueberlieferung der Güde darf eine Godgebühr bis zu einer Mark für die Zonne berechnet werden. Werden die Güde nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Godgebühr an dem fünfshundertprozentigen Wert für die Zonne bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Güde mitverkauft, so darf der Preis für den God nicht mehr als achtzig Pfennig und für den God, der fünfshundertprozentigen Wert beträgt, nicht mehr als eine Mark an dem fünfshundertprozentigen Wert für die Zonne übersteigen. Der Reichsfiskusler kann die Godgebühr und den Godpreis an dem Verkauf der Güde durch den Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis den God der Godgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Vorkauf bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über den Höchstpreis hinausgeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernimmt hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens dabeihin zu tragen.

Beim Umlage des Samens durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugezählt werden, die infolge einer Mark für die Zonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissionen-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Ausgaben für Güde und für Frucht von dem Abnahmestrecke nicht.

Diese Höchstpreise gelten nicht für Samen, der durch die im § 22 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Samen vom 18. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 281) bezeichneten Stellen abgegeben wird, sowie für Weiterverkäufe dieses Samens.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Ausherkretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Samen vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 531) wird aufgehoben.

Berlin, den 18. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichsfiskuslers, Deibrod.

Bekanntmachung über die Erhöhung des Samenpreises.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Heeresverpfaltungen und die Marineverwaltung werden ermächtigt, für inländischen Samen, den sie nach dem 31. Dezember 1914 im Inland freizubehalten oder im Wege der Entzignung oder der Requisition erworben haben, den Erwerbspreis nachträglich um fünfzig Mark für die Zonne zu erhöhen oder, wenn der Preis bereits gestiegen ist, fünfzig Mark für die Zonne nachzugeben.

Die Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverpfaltungen vereinbaren die Grundätze, nach denen die Zahlung zu leisten ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichsfiskuslers, Deibrod.

Bekanntmachung.

Nach § 4 der Verordnung des Stellvertreters des Reichsfiskuslers über ausreichende Futtermittel vom 12. d. M. (Reichs-Gesetzbl. S. 78) haben die in § 2 und § 3 der Verordnung bezeichneten Hobaderfabriken, Verbrauchsunterfabriken, einschließlich der Raffinerien, Melassefabriken, Zuckerfabriken, Glycerinbetriebe und sonstigen Eigentümer von Hobader und Melasse, soweit sie nicht Fabrikanten sind, am 25. Februar 1915 der Bezugserlaubnis, Halle a. S., den 25. Februar 1915.

Die Zulassung der Futtermittel, Melassefuttermittel, Zuckerfuttermittel, getrockneten Schrotmehl, Melassefuttermitteln, getrockneten Zuckerschrotmehl, die besitzen oder in Gebrauch haben, und zwar von je 10 ds an.

Zur Durchführung dieser Anzeigen hat die Bezugserlaubnis ein Formular in Gestalt einer Reifekarte herzustellen lassen, die den Angelegenen von der Sammelkammer bereitgestellt ist.

Indem ich auf die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Anzeigen hiermit nochmals ausdrücklich hinweise, bemerke ich gleichzeitig, daß nach § 9 der Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft wird, wer der ihm auf Grund der §§ 2 bis 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

Halle a. S., den 21. Februar 1915.

Der Königl. Landrat des Saalkreises, Nr. 3299, von Krosigk, 1915.

Bekanntmachung. Der Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Halle für 1915 ist von Diensta. den 25. Februar 1915 an dem Tage im Centralbüro, Rathausstr. 11, Nummer 77, zur Einsicht aller Einwohner der Stadt während der Dienststunden offen ausgelegt.

Halle a. S., den 23. Februar 1915.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Im der Stuhlmit sind von anerkannten Forstern wiederholt lebensfähige Inzucht-Sagitteln nachgewiesen worden.

Solche Misch kann der menschlichen Gesundheit schädlich werden und insbesondere der Kinder Darmtraktus schädigen. Diese Getreide sind nach schließlichen, in dem Stuhlmit für ansteckend zu erklären. In Bezug auf die in die Getreide wiederholten Nachforschungen sind vollkommen dadurch beseitigt werden, daß Misch und Samen vor dem Genuss fünf Minuten lang, an zweckmäßigen in einem irdenen, nicht geheizten und bedeckten Kochtopf im Sieden (Kaufmann) gehalten werden. Zur Verhütung des Scharbats muß die Misch (Sonne) vom Beginn des Aufwärmens bis zum Entzernen zum Feuer hin und wieder gekehrt werden.

Halle a. S., den 18. Februar 1915.

Bekanntmachung. Unter dem Rindviehbestande des Gutbesizers Goeblitz in Weitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Döbel, 20. Februar 1915.

Der Amtsvorsteher, Koeh.

1504

Landwirte

Bekanntmachung.

Bundesrats-Verordnung vom 25. Januar 1915.

Um festzustellen, welche Vorräte an Weizen und Roggen, Weizenmehl, Roggenmehl, Getreidemehl, Gersteneiweiß und Samen vorhanden sind, hat

der Getreidegeber die Vorkauf erlassen,

bis zum 5. Februar 1915

bei den Gemeindevorsteher oder sonstigen Ortsbehörden

die Anzeige einzureichen ist,

mehlig Vorräte an Weizen und Roggen, Weizenmehl, Roggenmehl, Getreidemehl, Gersteneiweiß sowie Samen am 1. Februar 1915 vorhanden sind. Ein Verstoß hiergegen wird mit hoher Strafe - Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark - geahndet.

Es ist für die Landwirte auch nach dem 5. Febr. von absoluter Notwendigkeit, dieses Gesetz in seinen Einzelheiten zu kennen.

Um jedem zu ermöglichen, sich schnell in dieser Verordnung genau zu orientieren und das Nötigste sofort herauszufinden, hat Herr Hofrat Scherrens die Central-Gesellschaft Halle, zu diesem Zwecke Erörterungen gehalten, welche den Inhalt derselben in ausdrucksvoller Sprache wiedergeben. Die genannte Bundesrats-Verordnung vom 25. Januar 1915, die Erläuterungen erdienen bei uns in einer kleinen Broschüre, welche mit Porto 20 Pfennig Versand folgt gegen Voreinbarung dieses Betrages.

Geschäftsstelle der Halleschen Zeitung, Landeszeitung für die Provinz Sachsen, für Inhalt u. Chätting, Halle (Saale), Leipzigerstraße 61/62.